

# Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 und § 6 Arbeitsschutzgesetz



Erstellt für:

**Bistum Hildesheim**  
**Kirchengemeinde/ Einrichtung**

Unterstützt durch:

**MEDITÜV GmbH & Co. KG**



## Inhaltsverzeichnis

Ziele und Nutzen der Gefährdungsbeurteilung.....	3
Rechtsgrundlagen .....	3
Arbeitsschutzgesetz .....	3
Vorbemerkungen.....	5
Arbeitsplatzbeschreibung Übersicht, Gliederung der Gefährdungsbeurteilung .....	6
Maßnahmenkatalog.....	7
Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung (Anhang) .....	

# Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung

## Ziele und Nutzen der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage einer systematischen Prävention für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz. Im Präventionsgedanken stehen die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Sie ist auch eine Voraussetzung dafür, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass technische Mängel, Organisationsmängel sowie Fehlverhalten verringert oder beseitigt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für die Störung der Arbeit zu verringern, die Motivation der Mitarbeiter zu erhöhen und somit auch die Qualität der produzierten Waren bzw. der angebotenen Dienstleistung zu verbessern.

Sie hilft zu entscheiden, wo und in welchem Umfang Maßnahmen erforderlich sind, sowie mit welcher Dringlichkeit diese Maßnahmen umzusetzen sind.

Die Informationen über die Ergebnisse der Beurteilung und über die Maßnahmen helfen den Beschäftigten sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten. Sie dienen ferner den Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten als Grundlage ihrer Tätigkeiten.

## Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Basis für die Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz (§§5 und 6).

Darüber hinaus enthalten eine Reihe von Vorschriften im deutschen Arbeitsrecht spezielle Festlegungen zur Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation, so z. B.

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Mutterschutzrichtlinie

## Arbeitsschutzgesetz

### §2 Begriffsbestimmungen

Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

### §3 Grundpflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

# Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung

## §4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

## §5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

## §6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

...

## Vorbemerkungen







Rechtliche Grundlage zur Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz. Nach § 5 hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 zu dokumentieren.






Da die durch den TÜV NORD MEDITÜV durchgeführte Gefährdungsbeurteilung lediglich eine Momentaufnahme, welche zum Zeitpunkt der Erstellung aktuell vorlagen, darstellt, ist eine regelmäßige Überprüfung von Seiten der vor Ort tätigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Sicherheitsbeauftragten anzuraten.

Das Dokument erhält seine Gültigkeit erst durch die Unterschrift des Unternehmers bzw. Bevollmächtigten.

	Datum:	Verantwortlicher/ Bevollmächtigter	ggf. Berater (Funktion)
Erstellung:			
Wirksamkeitskontrolle:			
Jährliche Überprüfung:			
Jährliche Überprüfung:			
Jährliche Überprüfung:			
Jährliche Überprüfung:			

## Gefährdungsfaktoren Checkliste

<b>1.</b>		1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6		
<b>Mechanische Gefährdungen</b>		ungeschützt bewegte Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	unkontrolliert bewegte Teile	Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	Absturz		
<b>2.</b>		2.1	2.2	2.3					
<b>Elektrische Gefährdungen</b>		elektrischer Schlag	Lichtbögen	elektrostatische Aufladungen					
<b>3.</b>		3.1	3.2	3.3	3.4	3.5			
<b>Gefahrstoffe</b>		Gase	Dämpfe	Aerosole (z.B. Stäube, Rauche, Nebel)	Flüssigkeiten	Feststoffe			
<b>4.</b>		4.1	4.2						
<b>Biologische Gefährdungen</b>		Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Pilze)	sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen						
<b>5.</b>		5.1	5.2	5.3					
<b>Brand- und Explosionsgefährdungen</b>		brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	explosionsfähige Atmosphäre	Explosivstoffe					
<b>6.</b>		6.1	6.2						
<b>Thermische Gefährdungen</b>		heißen Medien / Oberflächen	kalten Medien / Oberflächen						

<b>7.</b>		7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6	7.7	7.8
<b>Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen</b>		Lärm	Ultraschall, Infraschall	Ganzkörpervibrationen	Hand-Arm-Vibrationen	nicht ionisierende Strahlung (z.B. UV- IR-, Laserstrahlung)	ionisierende Strahlung (z.B. Röntgen, Gamma-, Teilchenstrahlung)	elektromagnetische Felder	Unter- oder Überdruck
<b>8.</b>		8.1	8.2	8.3					
<b>Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen</b>		Klima (z.B. Hitze, Kälte)	Beleuchtung, Licht	Ertrinken					
<b>9.</b>		9.1	9.2	9.3	9.4				
<b>Physische Belastungen</b>		schwere dynamische Arbeit	einseitige dynamische Arbeit	Haltungsarbeit/ Haltearbeit	Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit				
<b>10.</b>		10.1	10.2	10.3	10.4				
<b>Psychische Faktoren</b>		ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe	ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation	ungenügend gestaltete soziale Bedingungen	ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen				
<b>11.</b>		11.1	11.2	11.3					
<b>Sonstige Gefährdungen</b>		durch Menschen	durch Tiere	durch Pflanzen und pflanzliche Produkte					

# Matrix zur Risikoeinschätzung

Wahrscheinlichkeit <b>W</b> ↓		<b>S</b> Schadensausmaß				
		Leichte Verletzungen ohne Arbeitsausfall <b>V</b>	Heilbare Verletzungen mit Arbeitsausfall <b>IV</b>	Bleibende Körperschäden, Weiterarbeiten möglich <b>III</b>	Bleibende Körperschäden, Weiterarbeiten nicht möglich <b>II</b>	Tod <b>I</b>
häufig	<b>A</b>	3	2	1	1	1
gelegentlich	<b>B</b>	3	2	1	1	1
selten	<b>C</b>	3	2	2	1	1
unwahrscheinlich	<b>D</b>	3	2	2	2	1
praktisch unmöglich	<b>E</b>	3	3	3	2	2

<b>R</b>	Risikogruppe	Risikopotenzial	Maßnahmen
↓	1	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
↓	2	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
↓	3	klein	Maßnahmen organisatorisch und personenbezogen möglich



## Arbeitsplatzbeschreibung Übersicht, Gliederung der Gefährdungsbeurteilung

	A	B	C	D	E	F
	Sicherheitsorganisation	Gebäude, Räume, Außenanlage	Tätigkeiten	Vertiefende Gefährdungsbeurteilung		
1	Sicherheitsorganisation	Arbeitsstätte allgemein	Büro- und Bildschirmtätigkeiten	Mutterschutz		
2		Raumtemperaturen, Lüftung, Raumluftechnische-Anlage	Umgang mit Leitern und Tritten			
3		Flucht- und Rettungswege	Körperliche Belastung			
4		Sanitäre Einrichtungen	Umgang mit Werkzeugen, elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen			
5		Archiv/Materiallager	(Klein-)Baustellen, Kleinreparatu- ren			
6		Regale	Umgang mit Gefahrstoffen			
7		Elektrische Anlagen und Geräte	Reinigungsarbeiten, Müllentsor- gung			
8		Heizungsanlagen	Außendienst, Fahrtätigkeiten			
9		Außengelände				
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

## Maßnahmenkatalog

Check Nr.:	Gefährdung	Risiko			Maßnahmen	Durchführen		Realisiert am:
		G	M	K		bis	von	

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Kirchengemeinde/Einrichtung:	Arbeits-/Tätigkeitsbereich:		
	<b>Sicherheitsorganisation</b>		
	Erstellt von: MEDITÜV GmbH & Co. KG	Durchgeführt von:	Datum:

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
<b>A1 Sicherheitsorganisation</b>								
A1.1	<u>Aufgabenbereich Arbeitsschutz</u> In der Einrichtung ist jemand schriftlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und ehrenamtlichen Helfer/-innen bestellt.							
A1.2	<u>Pflichtenübertragung</u> Die Aufgaben sind klar geregelt, Jede/r trägt Verantwortung im festgelegten Rahmen (Pflichtenübertragung). Die Akteure des Arbeitsschutzes nehmen an Informationsveranstaltungen und Schulungen des Bistums oder der VBG teil.							
A1.3	<u>Unterweisungen</u> Die Mitarbeiter und ehrenamtlichen Helfer sind vor Arbeitsbeginn und danach jährlich über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren, das sicherheitsgerechte Verhalten und über das Verhalten bei Brand und Unfall zu unterweisen. Ein Nachweis sollte schriftlich festgehalten werden.							
A1.4	<u>ASA</u> Ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten zu bilden. Dieser sollte 4 Mal jährlich zusammentreffen (§11 Arbeitssicherheitsgesetz). Ziel ist es, dass betriebliche Vorgehen zur Verhütung von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und die Stärkung der gesundheitlichen Situation der Mitarbeiter zu besprechen.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
A1.5	<u>Sicherheitsbeauftragte</u> In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten ist mind. ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Die erforderliche Anzahl an Sicherheitsbeauftragten ist zu ermitteln. Des Weiteren ist eine schriftliche Pflichtenübertragung vorzunehmen und die Mitarbeiter sind durch die BG zu schulen.							
A1.6	<u>Ersthelfer</u> Es ist dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern zur Verfügung steht.							
A1.7	<u>Brandschutzhelfer</u> Es sind Brandschutzhelfer zu bestellen (ASR-A2.2). Die bestellten Mitarbeiter sind zu schulen (Theorie und Praxis).							
A1.8	<u>Erste Hilfe Material</u> Für die Arbeitsstätten wird ein Erste-Hilfe-Kasten C nach DIN 13157 benötigt. Ein Verbandbuch zur Dokumentation von Arbeitsunfällen sollte ebenso bereitgestellt werden. Ein Erste-Hilfe-Aushang sollte sichtbar ausgehängen sowie das Schriftfeld mit den entsprechenden Informationen (Ersthelfer, Durchgangsarzt, etc.) ausgefüllt werden.							
A1.9	<u>Feuerlöscherprüfungen</u> Die vorhandenen Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre durch eine befähigte Person geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie im Brandfall funktionstüchtig sind.							
A1.10	<u>E-Check - Elektroprüfung,</u> <u>gemäß DGUV V3 (ehemals BGV A3)</u> Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sollten mind. alle zwei Jahre, ortsfeste elektrische Betriebsmittel mind. alle vier Jahre von einer befähigten Person geprüft werden. Dafür sind Fristen festgelegt und Fachleute/-firmen beauftragt.							
A1.11	<u>Leitern / Tritte</u> Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung).							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
A1.12	<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> Geeignete Persönliche Schutzausrüstung muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und vom Arbeitnehmer genutzt werden (z.B. Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Augenschutz, etc.). Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Persönliche Schutzausrüstung zu tragen.							
A1.13	<u>Gefahrstoffverzeichnis</u> Die in der Einrichtung verwendeten Gefahrstoffe sollten in einem Verzeichnis zusammengeführt und die aktuellen Sicherheitsdatenblätter beschafft werden. Auf der Grundlage dieser Informationen sind für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen zu erstellen und Unterweisungen durchzuführen.							
A1.14	<u>Betriebsanweisungen</u> Betriebsanweisungen sind Anweisungen und Angaben des Betreibers von Geräten, Maschinen oder Stoffen und Zubereitungen an seine Mitarbeiter mit dem Ziel, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Der Arbeitgeber hat Betriebsanweisungen in verständlicher Form zu verfassen und dem Mitarbeiter zugänglich zu machen.							

\*) nicht zutreffend

# Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Kirchengemeinde/Einrichtung:	Arbeits-/Tätigkeitsbereich:		
	<b>Arbeitsstätte</b>		
	Erstellt von: MEDITÜV GmbH & Co. KG	Durchgeführt von:	Datum:

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko																												
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R																										
<b>Arbeitsstätte allgemein</b>																																		
<b>B1</b>	<b>- Kirchengebäude als Sonder- und Bestandsbauten haben eine besondere Stellung, weshalb manche hier aufgeführten Anforderungen nicht zutreffen müssen -</b>																																	
B1.1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen gemäß ASR A1.3 sind vorhanden.				- Flucht- und Rettungswege - Erste-Hilfe-Material - Feuerlöscher																													
B1.2	Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl (...) bereitzustellen (ASR A2.2).				<p style="text-align: center;">Tabelle 3: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Grundfläche bis ... m<sup>2</sup></th> <th style="text-align: center;">Löschmitteleinheiten [LE]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">50</td><td style="text-align: center;">6</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">100</td><td style="text-align: center;">9</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">200</td><td style="text-align: center;">12</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">300</td><td style="text-align: center;">15</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">18</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">21</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">600</td><td style="text-align: center;">24</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">700</td><td style="text-align: center;">27</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">800</td><td style="text-align: center;">30</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">900</td><td style="text-align: center;">33</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1000</td><td style="text-align: center;">36</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">je weitere 250</td><td style="text-align: center;">+ 6</td></tr> </tbody> </table>	Grundfläche bis ... m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten [LE]	50	6	100	9	200	12	300	15	400	18	500	21	600	24	700	27	800	30	900	33	1000	36	je weitere 250	+ 6			
Grundfläche bis ... m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten [LE]																																	
50	6																																	
100	9																																	
200	12																																	
300	15																																	
400	18																																	
500	21																																	
600	24																																	
700	27																																	
800	30																																	
900	33																																	
1000	36																																	
je weitere 250	+ 6																																	
B1.3	Fußböden müssen so beschaffen sein, instandgehalten und gereinigt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen und witterungsbedingten Verhältnisse sicher begangen werden können. (ASR 1.5/1.2 Absatz 4)																																	
B1.4	Verkehrswege müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,0 m aufweisen (Neubauten 2,1 m), eine Unterschreitung von 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. Wartungsgänge müssen eine lichte Höhe von 1,9 m aufweisen, eine Unterschreitung von 0,10 m an Türen kann vernachlässigt werden (ASR 1.8/ 4).																																	

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko																	
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R															
B1.5	Verkehrswege und Treppen sind instand zu halten und die sichere Benutzung ist unter Anwendung weiterer geeigneter Maßnahmen ständig sicher zu stellen. (Reinigung, Winterdienst, Verkehrsregelungen usw.)																						
B1.6	In bestehenden Arbeitsstätten müssen Treppen mit mehr als 4 Stufen mindestens einen Handlauf haben, soweit das Bauordnungsrecht der Länder einen Handlauf nicht schon bei geringerer Stufenzahl fordert. (gemäß ASR A1.8)																						
B1.7	Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter vor. Die Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zu minimieren. Arbeitsplätze und Verkehrsweg mit einem Abstand größer von 2,0 m liegen außerhalb des Gefährdungsbereiches. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen abzugrenzen (Seile, Ketten, Kennzeichnung). (ASR 2.1/ 4.2/ 5.1)																						
B1.8	Die Beleuchtungsstärke in Verkehrswegen für Personen beträgt 50 Lux. Die Beleuchtungsstärke in Treppen und geneigten Verkehrswegen, beträgt 100 Lux. Die Beleuchtungsstärke von ständig besetzten Arbeitsplätzen beträgt allgemein 200 Lux.																						
<b>B2</b>	<b>Raumtemperaturen, Lüftung, Raumlufotechnische-Anlage</b>																						
B2.1	Raumtemperatur in Arbeitsräumen- Mindestwerte: Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen <table border="1" data-bbox="280 1236 873 1380"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Überwiegende Körperhaltung</th> <th colspan="3">Arbeitsschwere</th> </tr> <tr> <th>leicht</th> <th>mittel</th> <th>schwer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sitzen</td> <td>+20 °C</td> <td>+19 °C</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stehen, Gehen</td> <td>+19 °C</td> <td>+17 °C</td> <td>+12 °C</td> </tr> </tbody> </table>	Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere			leicht	mittel	schwer	Sitzen	+20 °C	+19 °C	-	Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C							
Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere																						
	leicht	mittel	schwer																				
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-																				
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C																				

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko																		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R																
	Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste Hilfe Räumen sollte 26 Grad nicht überschreiten, andernfalls sind in der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu erörtern ( ASR 3,5).																							
B2.2	Bei Überschreitung der Innentemperatur von 30 Grad Celsius müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden um die Beanspruchungen zu reduzieren. Wird eine Temperatur über 35 Grad Celsius überschritten, so ist die dieser Bereich für die Zeit der Überschreitung ohne: <ul style="list-style-type: none"> <li>- technische Maßnahmen ( Luftduschen, Wasserschleier)</li> <li>- organisatorische Maßnahmen ( Entwärmungsphasen)</li> <li>- persönliche Schutzeinrichtungen</li> </ul> nicht geeignet ( ASR 3,5).				<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Beispielhafte Maßnahmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Lüftung in den frühen Morgenstunden</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>Lockerung der Bekleidungsregelungen</td> </tr> <tr> <td>g)</td> <td>Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)</td> </tr> </tbody> </table>	Beispielhafte Maßnahmen		a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)	b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)	c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)	d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden	e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung	f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen	g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)			
Beispielhafte Maßnahmen																								
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)																							
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)																							
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)																							
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden																							
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung																							
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen																							
g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)																							
B2.3	In geschlossenen Arbeitsräumen muss eine gesundheitlich zu-trägliche Atemluft in ausreichender Menge sichergestellt werden.																							
B2.4	Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung sind erforderlich, wenn eine freie Lüftung gemäß ASR A3.6 nicht ausreicht.				Anforderungen an die RLT-Anlage sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- müssen Stand der Technik entsprechen</li> <li>- Reinigung durch Luftfilter aufweisen</li> <li>- keine Gefahrenquelle ausbilden (Bakterien, Schimmel, Gefahrstoffe, Lärm, Zugluft)</li> <li>- Ausreichende Parameter des Außenluft-Volumen Stromes aufweisen (ASR 3.6)</li> </ul>																			
B2.5	Wartungs- und Prüfintervalle der RLT-Anlage sind festgelegt und werden eingehalten, so dass ein sicherer Betrieb und die technischen, hygienischen und raumluftechnischen Eigenschaften der Anlage gewährleistet sind (gemäß BetrSichV, DGUV V3). Als Richtlinie bei der Fristenermittlung kann die TRBS 1201 hinzugezogen werden. Das Ergebnis der Prüfungen und Inspektionen wird schriftlich dokumentiert.																							

\*) nicht zutreffend



## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko																				
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R																		
<b>B3</b>	<b>Flucht- und Rettungswege</b>																									
B3.1	Die Länge der Flucht- und Rettungswege muss möglichst kurz gestaltet sein.				Die tatsächliche Lauflänge darf maximal das 1,5 fache der Fluchtweglänge betragen. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maximale Fluchtweglänge (ASR 2.3)</th> <th>in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Räume allgemein</td> <td>bis zu 35 m</td> </tr> <tr> <td>für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen</td> <td>bis zu 35 m</td> </tr> <tr> <td>für brandgefährdete Räume ohne selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen</td> <td>bis zu 25 m</td> </tr> <tr> <td>für giftstoffgefährdete Räume</td> <td>bis zu 20 m</td> </tr> <tr> <td>für explosionsgefährdete Räume</td> <td>bis zu 20 m</td> </tr> <tr> <td>Für explosivstoffgefährdete Räume</td> <td>bis zu 20 m</td> </tr> </tbody> </table>	Maximale Fluchtweglänge (ASR 2.3)	in m	für Räume allgemein	bis zu 35 m	für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m	für brandgefährdete Räume ohne selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m	für giftstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m	für explosionsgefährdete Räume	bis zu 20 m	Für explosivstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m							
Maximale Fluchtweglänge (ASR 2.3)	in m																									
für Räume allgemein	bis zu 35 m																									
für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m																									
für brandgefährdete Räume ohne selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m																									
für giftstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m																									
für explosionsgefährdete Räume	bis zu 20 m																									
Für explosivstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m																									
B3.2	Die Mindestbreiten gemäß ASR A2.3 für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.				Tabelle 1: Mindestbreite der Fluchtwege <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)</th> <th>Lichte Breite (in m)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>bis 5</td> <td>0,875</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>bis 20</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>bis 200</td> <td>1,20</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>bis 300</td> <td>1,80</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>bis 400</td> <td>2,40</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)	1	bis 5	0,875	2	bis 20	1,00	3	bis 200	1,20	4	bis 300	1,80	5	bis 400	2,40			
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)																								
1	bis 5	0,875																								
2	bis 20	1,00																								
3	bis 200	1,20																								
4	bis 300	1,80																								
5	bis 400	2,40																								
B3.3	Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtungen aufschlagen. Die Aufschlagrichtung der anderen Türen ist abhängig von der Gefährdungsbeurteilung (Anzahl der Personen, mögliche Gefahrenlage, etc.). Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein ( ASR 2.3).																									

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
B3.4	<p>Treppen im Verlauf des ersten Fluchtweges müssen, im Verlauf des zweiten Fluchtweges sollen einen geraden Verlauf haben. Fluchtwege dürfen keine Ausgleichsstufen aufweisen, geringe Höhenunterschiede sind in Form von Rampen mit einer maximalen Steigung von 6 Grad auszugleichen.</p> <p>Für Notausstiege sind erforderlichenfalls Ausstiegshilfen vorzusehen. Notausstiege müssen nachstehende Abmessungen aufweisen (ASR A2.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,9 m in der Breite</li> <li>- 1,2 m in der Höhe</li> </ul>							
B3.5	<p>Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ständig frei zu halten.</p> <p>Es sind Maßnahmen zu treffen, die ein schnelles und zuverlässiges in Sicherheit bringen der Beschäftigten ermöglichen. (§ 4 Arbeit Stätten Verordnung)</p>							
B3.6	<p>Ein Flucht- und Rettungswegplan ist bereit zu stellen und an den erforderlichen Stellen bekannt zu geben, wenn es Lage und Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern. Der Plan ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (§ 4 Arbeit Stätten Verordnung).</p>							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko																																																																							
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R																																																																					
<b>B4</b>	<b>Sanitäre Einrichtungen</b>																																																																												
B4.1	Es sind ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden (siehe ArbStättV/ ASR A4.1 Sanitärräume). Die sanitären Einrichtungen sind für Männer und Frauen getrennt eingerichtet oder es ist eine getrennte Nutzung ermöglicht.				<p>Tabelle 2: Mindestanzahl von Toiletten einschließlich Urinale, Handwaschgelegenheiten</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">weibliche oder männliche Beschäftigte</th> <th colspan="2">Mindestanzahl bei niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung</th> <th colspan="2">Mindestanzahl bei hoher Gleichzeitigkeit der Nutzung</th> </tr> <tr> <th>Toiletten/Urinale</th> <th>Handwaschgelegenheiten</th> <th>Toiletten/Urinale</th> <th>Handwaschgelegenheiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 5</td> <td>1<sup>*)</sup></td> <td>1</td> <td>2</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td>1<sup>*)</sup></td> <td>1</td> <td>3</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>11 bis 25</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>4</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>26 bis 50</td> <td>3</td> <td>1</td> <td>6</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>51 bis 75</td> <td>5</td> <td>2</td> <td>7</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>76 bis 100</td> <td>6</td> <td>2</td> <td>9</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>101 bis 130</td> <td>7</td> <td>3</td> <td>11</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>131 bis 160</td> <td>8</td> <td>3</td> <td>13</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>161 bis 190</td> <td>9</td> <td>3</td> <td>15</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>191 bis 220</td> <td>10</td> <td>4</td> <td>17</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>221 bis 250</td> <td>11</td> <td>4</td> <td>19</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>je weitere 30 Beschäftigte +1</td> <td>je weitere 90 Beschäftigte +1</td> <td>je weitere 30 Beschäftigte +2</td> <td>je weitere 90 Beschäftigte +2</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>*)</sup> für männliche Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen</p>	weibliche oder männliche Beschäftigte	Mindestanzahl bei niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung		Mindestanzahl bei hoher Gleichzeitigkeit der Nutzung		Toiletten/Urinale	Handwaschgelegenheiten	Toiletten/Urinale	Handwaschgelegenheiten	bis 5	1 <sup>*)</sup>	1	2	1	6 bis 10	1 <sup>*)</sup>	1	3	1	11 bis 25	2	1	4	2	26 bis 50	3	1	6	2	51 bis 75	5	2	7	3	76 bis 100	6	2	9	3	101 bis 130	7	3	11	4	131 bis 160	8	3	13	4	161 bis 190	9	3	15	5	191 bis 220	10	4	17	6	221 bis 250	11	4	19	7		je weitere 30 Beschäftigte +1	je weitere 90 Beschäftigte +1	je weitere 30 Beschäftigte +2	je weitere 90 Beschäftigte +2			
weibliche oder männliche Beschäftigte	Mindestanzahl bei niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung		Mindestanzahl bei hoher Gleichzeitigkeit der Nutzung																																																																										
	Toiletten/Urinale	Handwaschgelegenheiten	Toiletten/Urinale	Handwaschgelegenheiten																																																																									
bis 5	1 <sup>*)</sup>	1	2	1																																																																									
6 bis 10	1 <sup>*)</sup>	1	3	1																																																																									
11 bis 25	2	1	4	2																																																																									
26 bis 50	3	1	6	2																																																																									
51 bis 75	5	2	7	3																																																																									
76 bis 100	6	2	9	3																																																																									
101 bis 130	7	3	11	4																																																																									
131 bis 160	8	3	13	4																																																																									
161 bis 190	9	3	15	5																																																																									
191 bis 220	10	4	17	6																																																																									
221 bis 250	11	4	19	7																																																																									
	je weitere 30 Beschäftigte +1	je weitere 90 Beschäftigte +1	je weitere 30 Beschäftigte +2	je weitere 90 Beschäftigte +2																																																																									
B4.2	Eine ausreichende Belüftung des Raumes ist gewährleistet.																																																																												
B4.3	Hautreinigungsmittel werden ausschließlich in Spendern bereitgestellt.																																																																												
B4.4	Handtücher sind, soweit nicht für den einmaligen Gebrauch, eindeutig und persönlich zugeordnet und berührungsfrei aufgehängt.																																																																												
B4.5	Für den Raum besteht ein Reinigungs- und Hygieneplan.																																																																												
<b>B5</b>	<b>Archiv/Materiallager</b>																																																																												
B5.1	Der Kontakt zu scharfkantigen Teilen wird verhindert.																																																																												

<sup>\*)</sup> nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
B5.2	Die sichere Handhabung des Transportgutes wird gewährleistet. Das Arbeitsmaterial wird sicher gelagert. Die Werkzeuge werden sicher abgelegt.							
B5.3	Lampen sind gegen mechanische Beschädigungen geschützt.							
B5.4	Die Beleuchtungsstärke beträgt in Lagerräumen: - für gleichartiges oder großteiliges Lagergut 50 Lux - mit Suchaufgabe bei nicht gleichartigem Lagergut 100 Lux - mit Leseaufgabe 200 Lux.							
<b>B6</b>	<b>Regale</b>							
B6.1	Die Regale sind standsicher aufgestellt.							
B6.2	Die Regale verfügen über Belastungstafeln und die zulässigen Lasten werden eingehalten.							
B6.3	Die sichere Handhabung des Transportgutes wird gewährleistet. Transportwege sind ausreichend bemessen, gekennzeichnet und freigehalten.							
B6.4	Es ist ausreichender Schutz gegen Herabfallen von Ladeeinheiten vorhanden.							
B6.5	Die Nennbeleuchtungsstärke für Lagerplätze, Verkehrswege beträgt mindestens 100 Lux (Allgemeinbeleuchtung).							
<b>B7</b>	<b>Elektrische Anlagen und Geräte</b>							
B7.1	Die elektrischen Geräte sind in einwandfreiem Zustand.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
B7.2	In allen Bereichen sind elektrische Steckdosen in ausreichender Zahl vorhanden und Verlängerungsleitungen werden nur vorübergehend verwendet.							
B7.3	Die Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme (Basis-, Fehler- und ggf. Zusatzschutz) werden angewendet und sind wirksam.							
B7.4	Es ist sichergestellt, dass Schäden an elektrischen Anlagen unverzüglich von Fachkräften beseitigt werden.							
B7.5	Für die durchgeführten Prüfungen an elektrischen Anlagen und Geräten sind Prüfprotokolle zu erstellen und diese aufzubewahren.							
<b>B8</b>	<b>Heizungsanlagen</b>							
B8.1	Die Heizungsanlage wird regelmäßig (jährlich/ gemäß Herstellerangaben) sachkundig gewartet. Reinigungs- und Messprotokolle werden im Ordner abgelegt und aufbewahrt.							
B8.2	Die Heizung befindet sich in einem abschließbaren Raum. Die Tür ist von Innen jederzeit zu öffnen.							
B8.3	Der Heizungsraum ist nur für Befugte zugänglich.							
B8.4	Die Zuluftöffnungen sind im gesamten Querschnitt offen und nicht zugestellt.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen / Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
B8.5	Der Heizraum wird nicht als Lagerraum für brennbares Material, Abfall, Wertstoffe oder Möbel genutzt.							
B8.6	Ein Heizungsnotschalter ist vorhanden (ab 50 kW).							
<b>B9 Außengelände</b>								
B9.1	Das Betriebsgelände ist für die zu erwartenden Fahrzeuge hinreichend befestigt. Schlaglöcher und Stolperstellen werden vermieden.							
B9.2	Die Beleuchtung auf Verkehrsflächen ohne Fahrzeugverkehr (mind. 50 Lux) und mit Fahrzeugverkehr ist ausreichend bemessen (mind. 150 Lux).							
B9.3	Der Winterdienst ist gewährleistet.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Kirchengemeinde/Einrichtung:	Arbeits-/Tätigkeitsbereich:		
	<b>Tätigkeiten</b>		
	Erstellt von: MEDITÜV GmbH & Co. KG	Durchgeführt von:	Datum:

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
<b>C1 Büro- und Bildschirmtätigkeiten</b>								
C1.1	Die Kabel sind stolperfrei und sicher verlegt.							
C1.2	Die Büromöbel sind ausreichend standfest und ggf. an der Wand befestigt.							
C1.3	Aufstiegshilfen stehen bei Ablagehöhen über 1,8 m zur Verfügung.							
C1.4	Das Büro weist eine ausreichende Grundfläche und Höhe (damit einen ausreichenden Luftraum) auf. Empfehlung: mindestens 8 m <sup>2</sup> und 2,5 m							
C1.5	Die Verkehrsflächen sind ausreichend bemessen, trittsicher und ohne Stolperstellen.							
C1.6	Möbelfunktionsflächen sind ausreichend berücksichtigt.							
C1.7	Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz ist ausreichend. Empfehlung: mindestens 1,5 m <sup>2</sup> , Mindestbreite 1 m							
C1.8	Für jede regelmäßige Arbeitsposition besteht ausreichender Beinraum.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
C1.9	Der Bürostuhl entspricht den sicheren Normen und ergonomischen Gesichtspunkten.							
C1.10	Die Arbeitshöhen sind dem Beschäftigten und der Tätigkeit angepasst.							
C1.11	Es ist, falls notwendig, eine Fußstütze vorhanden.							
C1.12	Die Kontraste und Reflexionsgrade im Raum sind der Bildschirmarbeit angepasst.							
C1.13	Die Arbeitsplatzbeleuchtung ist ausreichend bemessen (mindestens 500 Lux, blend- und reflexionsfrei).							
C1.14	Der Beurteilungslärmpegel beträgt maximal 55 dB(A).							
C1.15	Tastatur, Monitor, Maus und ggf. Vorlagenhalter sind entsprechend der Arbeitsaufgabe günstig aufgestellt.							
C1.16	Alle Komponenten, die zur Bildschirmarbeit benötigt werden, können (ohne körperliche Beschwerden hervorzurufen) auf Dauer erreicht und bedient werden.							
C1.17	Der Monitor ist so aufgestellt/geneigt, dass die maximale Höhe der obersten Bildschirmzeile in Augenhöhe ist (oder tiefer).							
C1.18	Der Bildschirm ist in Richtung, Neigung und Höhe richtig eingestellt und frei von Spiegelungen und Reflexionen.							
C1.19	Die Arbeit am Bildschirm wird regelmäßige durch andere Körperhaltungen und Tätigkeiten unterbrochen.							

\*) nicht zutreffend



## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
C1.20	Das Sehvermögen der Beschäftigten wird regelmäßig in Anlehnung an den berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G37 arbeitsmedizinisch überprüft.							
C1.21	Beim Einsatz von Verdunstern wird darauf geachtet, dass diese stets gereinigt werden und frei von Verkeimung und Veralgung sind.							
C1.22	Die Raumtemperaturen sind der Arbeitsaufgabe angemessen (ASR A3.5).							
C1.23	Eine ausreichende Lüftung ist möglich (ASR A3.6).							
<b>C2</b>	<b>Umgang mit Leitern und Tritten</b>							
C2.1	An Stehleitern ist eine Spreizsicherung fest mit den Leiterschchenkeln verbunden.							
C2.2	Es ist gesichert, dass sich an Stehleitern oberhalb der Gelenke keine Widerlager bilden können.							
C2.3	Bei der Benutzung von Anlegeleitern wird auf den richtigen Anstellwinkel zur Standfläche geachtet (ca. 60 bis 70° bei Stufenanlegeleitern und 65 bis 75° bei Sprossenanlegeleitern).							
C2.4	Leitern der erforderlichen Art sind in ausreichender Größe und in genügender Anzahl vorhanden.							
C2.5	An den Leitern sind deutlich erkennbare Betriebsanleitungen angebracht.							
C2.6	Von Anlegeleitern werden nur Arbeiten geringeren Umfangs ausgeführt.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)																																																														
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R																																																												
<b>C3</b>	<b>Körperliche Belastung</b>																																																																			
C3.1	Die Belastungsempfehlungen für das Heben und Tragen von Lasten werden eingehalten.				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art des Last-Transportes</th> <th>Geschlecht</th> <th>Alter in Jahren</th> <th>Selten &lt; 5 % der Schicht</th> <th>Wiederholt 5 - 10 % der Schicht</th> <th>Häufig 11 - 35 % der Schicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="6">Heben</td> <td rowspan="3">Männer</td> <td>15 - 18</td> <td>35</td> <td>25</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>19 - 45</td> <td>55</td> <td>30</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Über 45</td> <td>50</td> <td>25</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Frauen</td> <td>15 - 18</td> <td>13</td> <td>9</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>19 - 45</td> <td>15</td> <td>10</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Über 45</td> <td>13</td> <td>9</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Tragen</td> <td rowspan="3">Männer</td> <td>15 - 18</td> <td>30</td> <td>20</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>19 - 45</td> <td>50</td> <td>30</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Über 45</td> <td>40</td> <td>25</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Frauen</td> <td>15 - 18</td> <td>13</td> <td>9</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>19 - 45</td> <td>15</td> <td>10</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Über 45</td> <td>13</td> <td>9</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table> <small>Quelle: Verordnung: Berufsgenossenschaft</small>	Art des Last-Transportes	Geschlecht	Alter in Jahren	Selten < 5 % der Schicht	Wiederholt 5 - 10 % der Schicht	Häufig 11 - 35 % der Schicht	Heben	Männer	15 - 18	35	25	20	19 - 45	55	30	25	Über 45	50	25	20	Frauen	15 - 18	13	9	8	19 - 45	15	10	9	Über 45	13	9	8	Tragen	Männer	15 - 18	30	20	15	19 - 45	50	30	20	Über 45	40	25	15	Frauen	15 - 18	13	9	8	19 - 45	15	10	10	Über 45	13	9	8			
Art des Last-Transportes	Geschlecht	Alter in Jahren	Selten < 5 % der Schicht	Wiederholt 5 - 10 % der Schicht	Häufig 11 - 35 % der Schicht																																																															
Heben	Männer	15 - 18	35	25	20																																																															
		19 - 45	55	30	25																																																															
		Über 45	50	25	20																																																															
	Frauen	15 - 18	13	9	8																																																															
		19 - 45	15	10	9																																																															
		Über 45	13	9	8																																																															
Tragen	Männer	15 - 18	30	20	15																																																															
		19 - 45	50	30	20																																																															
		Über 45	40	25	15																																																															
	Frauen	15 - 18	13	9	8																																																															
		19 - 45	15	10	10																																																															
		Über 45	13	9	8																																																															
C3.2	Wenn möglich, wird Heben vermieden (Schieben statt Tragen).																																																																			
C3.3	Zum Transport von Material stehen Transportwagen zur Verfügung.																																																																			
C3.4	Zwangshaltungen oder ungünstige Körperhaltungen ohne Belastungswechsel werden vermieden.																																																																			
<b>C4</b>	<b>Umgang mit Werkzeugen, elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen</b>																																																																			
C4.1	Die Arbeitsmittel werden nur bestimmungsgemäß und nach den Vorgaben der Betriebsanleitung genutzt.																																																																			
C4.2	Der Kontakt zu scharfkantigen Teilen wird verhindert.																																																																			
C4.3	Handwerkzeuge werden geordnet und ungefährlich aufbewahrt.																																																																			

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
C4.4	Arbeitsmaterial und Werkzeuge werden sicher abgelegt.							
C4.5	Eventuelle Gefährdungen durch bestehende Anlagen sind bekannt.							
C4.6	Elektrische Betriebsmittel werden den Betriebsbedingungen (z.B. auch erhöhte elektrische Gefährdung) und den äußeren Einflüssen (Feuchtigkeit, Staub) entsprechend ausgewählt.							
<b>C5</b>	<b>(Klein-)Baustellen, Kleinreparaturen</b>							
C5.1	Die Arbeitnehmer sind für die jeweiligen Tätigkeiten geeignet.							
C5.2	Wenn eine gefährliche Arbeit ausgeführt wird, ist die Überwachung sichergestellt.							
C5.3	Die Erste Hilfe ist sichergestellt.							
C5.4	Bei Arbeitsplätzen auf Dächern oder Dachböden wird erst geprüft, ob die Dacheindeckung durchtrittsicher ist.							
C5.5	Bei hochgelegenen Arbeitsplätzen sind wirksame Absturzsicherungen angebracht.							
C5.6	Die Gefahrstellen sind durch Schutzeinrichtungen ausreichend gesichert.							
C5.7	Vor Arbeitsbeginn werden Schutzmaßnahmen gegen mögliche Brand- und Explosionsgefahren getroffen.							
C5.8	Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen werden eingehalten.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
C5.9	Die Beschäftigten werden keiner ungünstigen Witterung ausgesetzt. Wenn doch, wird entsprechende Schutzkleidung getragen.							
C5.10	Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist geeignet und wirksam.							
<b>C6</b>	<b>Umgang mit Gefahrstoffen</b>							
C6.1	Die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ist geeignet, wirksam und wird genutzt.							
C6.2	Das Einatmen gefährlicher Gase bzw. Dämpfe (z.B. Acetylen, Lösemitteldämpfe, nitrose Gase, Bitumendämpfe) wird verhindert.							
C6.3	Das Vorhandensein brennbarer Gegenstände im Arbeitsbereich ist ausgeschlossen.							
C6.4	Die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre wird verhindert.							
<b>C7</b>	<b>Reinigungsarbeiten, Müllentsorgung</b>							
C7.1	Ausreichende Hilfsmittel und Werkzeuge stehen für die Arbeiten zur Verfügung (Leitern, Verlängerungen usw.).							
C7.2	Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wird getragen.							
C7.3	Ein Hygieneplan ist vorhanden. Die Arbeiten werden dokumentiert.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
C7.4	Arbeiten an Sanitäreinrichtungen werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt.							
C7.5	Bei der Entsorgung von Müll werden Schutzhandschuhe getragen.							
C7.6	Mülleimer werden nur ausgeschüttet.							
C7.7	Die Abfallbehälter werden in gut belüfteten Räumen abgestellt.							
<b>C8</b>	<b>Außendienst, Fahrtätigkeiten</b>							
C8.1	Der Transport von großen und schweren Lasten ist organisiert. Ergonomischen Hilfsmitteln stehen zur Verfügung (bspw. Hebehilfen, angepasste Transportmittel)							
C8.2	Die Einhaltung der Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz ist gewährleistet.							
C8.3	Außendienstmitarbeiter werden bei Bedarf mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet (bspw. Handschuhe, wetterfester Bekleidung).							
C8.4	Die Wichtigkeit von sicherem Schuhwerk wird vermittelt.							
C8.5	Es wird darauf geachtet, dass nur solche Personen Dienstfahrzeuge führen, die vom Unternehmer hierfür ausdrücklich beauftragt wurden.							

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
C8.6	Der Unternehmer überprüft regelmäßig, dass Mitarbeiter, die mit dem Führen von Dienstfahrzeugen beauftragt werden oder mit Dienstfahrzeugen fahren, eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Die Führerscheinüberprüfung wird dokumentiert.							
C8.7	Festgestellte Mängel an Fahrzeugen werden sofort dem Vorgesetzten gemeldet.							
C8.8	Beim Erkennen von Mängeln, welche die Betriebssicherheit gefährden, wird das Fahrzeug sofort stillgelegt.							
C8.9	Den Fahrern ist bekannt, dass sie den richtigen und festen Sitz der Ladung vor Fahrtantritt prüfen sollen.							
C8.10	Die Sicherheitseinrichtungen für die Mitarbeiter sind bei allen verwendeten Fahrzeugen vorhanden (z.B. Trennwände, Sicherheitsgurte).							
C8.11	Die Fahrer sind angewiesen, die Fahrzeuge vor jeder Fahrt zu überprüfen (Verkehrs- und Betriebssicherheit).							
C8.12	Die Fahrzeuge sind mit Verbandkästen, Warnleuchten und Warnwesten ausgestattet.							
C8.13	Die Fahrzeuge werden rechtzeitig für den Winterbetrieb umgerüstet.							

\*) nicht zutreffend

# Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Kirchengemeinde/Einrichtung:	Arbeits-/Tätigkeitsbereich:		
	<b>Tätigkeiten</b>		
	Erstellt von: MEDITÜV GmbH & Co. KG	Durchgeführt von:	Datum:

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
<b>D1</b>	<b>Mutterschutz - Die folgende Liste ist für alle Arbeitsbereiche/Tätigkeiten auszufüllen -</b>							
D1.1	Kein Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel: - regelmäßig nicht mehr als 5 kg - gelegentlich nicht mehr als 10 kg (§ 11 Abs.5 Nr.1+2 )							
D1.2	Werdende Mütter sind keiner Hitze ausgesetzt (ab 30°C und höher) (§ 11 Abs.3 Nr.3)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen - Hitzefrei-Vereinbarung treffen			
D1.3	Werdende Mütter sind keiner Kälte ausgesetzt (Als Kältearbeitsplätze gelten Räume, in denen Temperaturen zwischen 15 und -5 °C (oder kälter!) herrschen)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			
D1.4	Werdende Mütter sind keiner Nässe ausgesetzt (§ 11 Abs.3 Nr.3)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			
D1.5	Es gibt keine Gefährdung durch Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) oder impulshaltige Geräusche > 135 dB (C) (§ 11 Abs.3 Nr.2)				- Lärmbeurteilung des Arbeitsplatzes empfohlen - Schutz der Mutter mittels Gehörschutz - Schutz des ungeborenen Kindes ab der 20.Schwangerschaftswoche muss gewährleistet werden -> Arbeitsplatzwechsel			
D1.6	Ionisierende Strahlung ist ausgeschlossen - keine Tätigkeit im Kontrollbereich - keine sonstigen Tätigkeiten (§ 11 Abs.3 Nr.1)							
D1.7	Überwiegendes Stehen wird ab dem 5.Monat ausgeschlossen (§ 11 Abs.5 Nr.3)				- Sitzgelegenheit vorhanden - maximal 4 Stunden täglich			

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
D1.8	Häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich gebückt Halten wird vermieden. (§ 11 Abs.5 Nr.4)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen - Arbeitsplatz, Arbeitsablauf verbessern			
D1.9	Keine Beschäftigung auf Fahrzeugen, wenn dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z.B. Risikoschwangerschaft) (§ 11 Abs.5 Nr.5)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			
D1.10	Im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter befinden sich <u>keine</u> krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffe							
D1.11	Werdende/stillende Mütter sind keinen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen ausgesetzt							
D1.12	Werdende/stillende Mütter sind <u>nicht</u> sehr giftigen, giftigen, gesundheitsgefährdenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen ausgesetzt							
D1.13	Grenzwerte werden <u>nicht</u> überschritten							
D1.14	Es besteht <u>kein</u> unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen				- Entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung stellen			
D1.15	Werdende/stillende Mütter sind nicht Biostoffen (Viren, Bakterien, Pilzen) der Risikogruppe 2 ausgesetzt (§ 11 Abs.2)				- Ggf. mit Betriebsarzt abstimmen - Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bedarf (G42) - Impfschutz / Titer - Geeignete Schutzausrüstung bereitstellen			
D1.16	Werdende Mütter sind nicht Biostoffen (Viren, Bakterien, Pilzen) der Risikogruppe 3 oder/und 4 ausgesetzt				- Der Betriebsarzt ist beteiligt - Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			
D1.17	Werdende/stillende Mütter führen <u>keine</u> Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit durch				- Der Betriebsarzt ist beteiligt - Arbeitsmedizinische Vorsorge (G42) - Impfschutz / Titer - Geeignete Schutzausrüstung bereitstellen			
D1.18	Keine Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen oder Tötlichkeiten, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§ 11 Abs. 5 Nr.6)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			

\*) nicht zutreffend



## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
D1.19	Nachtarbeit wird vermieden (§ 5 Abs. 1 u. 2 MuSchG)				- Dienstplan wird angepasst			
D1.20	Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche wird vermieden (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)				- Dienstplan wird angepasst			
D1.21	Sonn- und Feiertagsarbeit wird vermieden (§ 6 Abs. 1 u. 2 MuSchG)				- Dienstplan wird angepasst			
D1.22	Es sind keine psychischen Belastungen aufgrund der Arbeitszeit/Dienstplanung vorhanden				Siehe oben			
D1.23	Es werden psychische Belastungen aufgrund von Konflikten mit Menschen und Tieren vermieden				- Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen empfohlen - Konflikte vermeiden			
D1.24	Gefährdungen durch Menschen, insbesondere durch aggressives Verhalten und Übergriffe müssen ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 5 Nr.6)				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen - Arbeitsplatz umorganisieren			
D1.25	Gefährdungen durch Tiere, insbesondere durch aggressives Verhalten und Angriffe müssen ausgeschlossen werden				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			
D1.26	Gefährdungen durch Pflanzen, insbesondere toxische, allergene und mechanische Gefährdungen müssen ausgeschlossen werden.				- Ersatzarbeitsplatz bereitstellen			
D1.27	Bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft wird die abstrakte Gefährdungsbeurteilung durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsumfeld der werdenden Mutter erstellt				- Eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung dazu besteht für die Personalverwaltung und die verantwortlichen Vorgesetzten			
D1.28	Die persönliche Gefährdungsbeurteilung wird mit der werdenden Mutter abgestimmt. Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin gem. § 14 Abs. 3				- Eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung dazu besteht für die Personalverwaltung und die verantwortlichen Vorgesetzten			

\*) nicht zutreffend

## Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG

Nr.	Schutzziele für Gefährdungen/Belastungen	Schutzziel erreicht			Bemerkungen/Maßnahmen	Risiko (lt. Matrix)		
		ja	nein	n.z.*)		W	S	R
D1.29	Die Mitarbeitervertretung wird unterrichtet und beteiligt				- Eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung dazu besteht für die Personalverwaltung und die verantwortlichen Vorgesetzten			
D1.30	Schutzmaßnahmen werden verbindlich vereinbart (§ 13)				- Eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung dazu besteht für die Personalverwaltung und die verantwortlichen Vorgesetzten			
D1.31	Die Entscheidungen aus der persönlichen Gefährdungsbeurteilung werden dokumentiert und von der werdenden Mutter und den Personalverantwortlichen unterzeichnet				- Eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung dazu besteht für die Personalverwaltung und die verantwortlichen Vorgesetzten			

\*) nicht zutreffend